



## Ausfertigung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

4.42 - 611 / FLT. Voltlage 73

Statistik-Nr. 03 459 032 73

Durchwahl (0541) 503 - 447

Osnabrück, 08.06.2021

Telefax (0541) 503 - 411

E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

## Öffentliche Bekanntmachung

### Freiwilliger Landtausch Voltlage 73,

Gemarkung Voltlage, Flur 33

Gemeinde Voltlage, Landkreis Osnabrück

### Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

#### Der freiwillige Landtausch Voltlage 73,

in der Gemarkung Voltlage, Gemeinde Voltlage, im Landkreis Osnabrück wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 19,7645 ha

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Voltlage	33	10	17,3976 ha (tlw.)	Voltlage, Blatt 594
Voltlage	33	24	2,3679 ha	Voltlage, Blatt 632

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechts-  
wirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und  
die Mindestfördersummen erreicht werden.

## II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grund - und Teilstücke getauscht, um eine weitere Arrondierung des beteiligten Betriebes sowie verringerte Hof- Feldentfernungen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert werden.

Darüber hinaus trägt der Tausch trägt zur Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes bei, weil er die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Betriebsstätte schafft.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstückformen und zur Abrundung eines flächengleichen Tausches.



Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben.


Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.


#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser -Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
(Benkhoff)



Ausgefertigt  
  
(Benkhoff)  
Osnabrück, 08.06.2021

